

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2017

Herausgegeben in Hildesheim am 21. Juni 2017

Nr. 25

| Inhalt | Seite |
|---|-------|
| 16.06.2017 - Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der Bebauungspläne 47 A „Zentraler Versorgungsbereich Innenstadt“ und Nr. 47B „Vergnügungsstätten Innenstadt“ der Stadt Alfeld (Leine) | 464 |
| 16.06.2017 - Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Nordstemmen, Landkreis Hildesheim (Straßenreinigungssatzung) | 467 |
| 16.06.2017 - Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Nordstemmen, Landkreis Hildesheim (Straßenreinigungsverordnung) | 471 |
| 16.06.2017 - Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Nordstemmen, Landkreis Hildesheim | 475 |
| 19.06.2017 - Aufhebungssatzung zur Satzung zur Anpassung des örtlichen Satzungsrechtes an den Euro (Anpassungssatzung) der Gemeinde Giesen | 480 |
| 19.06.2017 - Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) der Gemeinde Giesen | 481 |
| 19.06.2017 - Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Giesen | 486 |

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim
E-Mail-Adresse: amtsblatt@landkreishildesheim.de
Ansprechpartnerin: Frau Käslar, 101 - Personal- u. Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309 - 1471, E-Mail: Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de
Frau Hoffmann, 101 - Personal- u. Hauptamt Tel. (0 51 21) 309 - 1472, E-Mail: Petra.Hoffmann@landkreishildesheim.de

Stadt Alfeld (Leine)

Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der Bebauungspläne 47 A „Zentraler Versorgungsbereich Innenstadt“ und Nr. 47 B "Vergnügungsstätten Innenstadt"

Auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Stadt Alfeld am 15.06.2017 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufstellungsbeschluss

Der Rat hat am 15.06.2016 die Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 47 A „Zentraler Versorgungsbereich Innenstadt“ und Nr. 47 B "Vergnügungsstätten Innenstadt", beschlossen. Zur Sicherung der Planung dieser Bebauungspläne besteht für das in § 2 bezeichnete Gebiet, welches dem Geltungsbereich der Bebauungspläne entspricht, eine Veränderungssperre.

§ 2

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan dargestellt. Dieser ist gleichzeitig Bestandteil der Satzung.

§ 3

Inhalt der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten.
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Ausnahmen

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 5

Nicht berührte Vorhaben und Nutzungen

Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

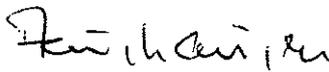
§ 6

Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft, sofern sie nicht verlängert wird. Sie tritt in jedem Fall mit dem rechtsverbindlichen Abschluss des Bebauungsplans außer Kraft.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Alfeld (Leine) geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

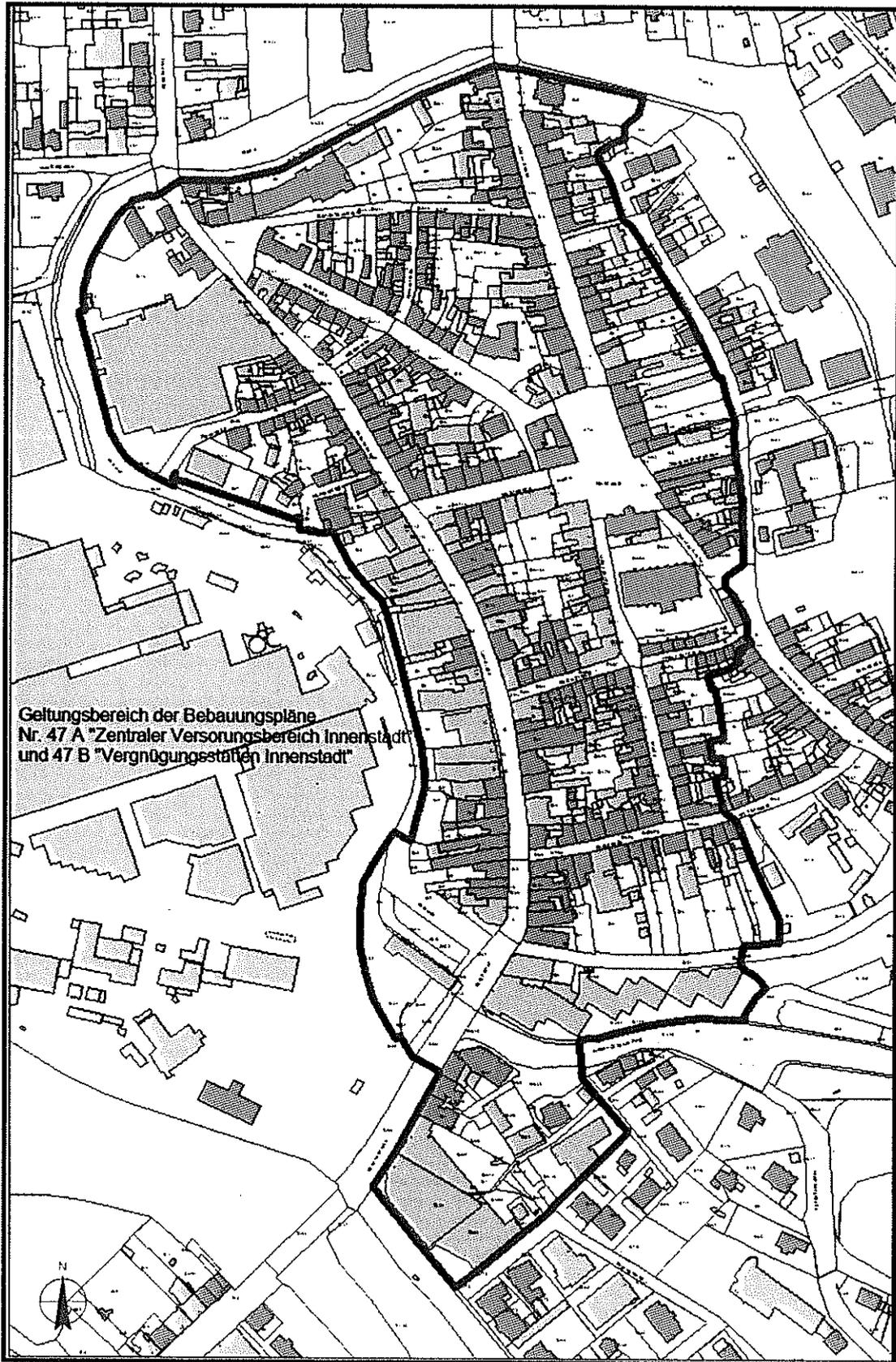
Alfeld, 16.06.2017


(Beushausen)
Bürgermeister



Anlage

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre



Auszug aus der ALK Alfeld (Leine), Vervielfältigungserlaubnis erteilt vom Katasteramt Alfeld

**Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen
in der Gemeinde Nordstemmen,
Landkreis Hildesheim
(Straßenreinigungssatzung)**

Auf Grund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nieders. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nordstemmen in seiner Sitzung am **15. Juni 2017** folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Übertragung der Reinigungspflicht**

(1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der an öffentliche Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in der Straßenreinigungsverordnung der Gemeinde Nordstemmen geregelt.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

(3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

(4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(5) Die Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst wird auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung und der Winterdienst wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Die von den Eigentümern oder den ihnen gleichgestellten Personen nicht zu reinigenden und vom Winterdienst ausgenommenen Straßenteile sind in einem **Anhang** zu dieser Satzung aufgeführt.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Gemeinde ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist. Soweit die Gemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 2
Unterrichtung der Reinigungspflichtigen

Die Gemeinde Nordstemmen führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersicht über die zu reinigenden Straßen. Die Übersicht kann während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Nordstemmen (Rathaus), Rathausstraße 3, 31171 Nordstemmen, eingesehen werden.

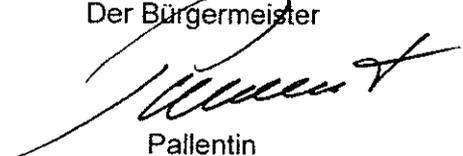
§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Nordstemmen (Straßenreinigungssatzung) vom 14.03.1991 außer Kraft.

Nordstemmen, 16.06.2017

Gemeinde Nordstemmen
Der Bürgermeister


Pallengin

A n h a n g
zu § 1 Abs. 5 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Nordstemmen vom
15. Juni 2017

Verzeichnis der öffentlichen Straßen, wo die Reinigungspflicht und der Winterdienst für bestimmte Teile der Straße nicht auf die Eigentümer der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke oder die ihnen gleichgestellten Personen übertragen wird:

| Ortschaft / Straße | Ausgenommene Straßenteile |
|--------------------------------|--|
| Adensen | |
| Hallerburger Straße / Neustadt | Fahrbahn und Gosse im Zuge der Ortsdurchfahrt der Kreisstraße 506 |
| Burgstemmen | |
| Reichsstraße | Fahrbahn und Gosse im Zuge der Ortsdurchfahrt der Bundesstraße 1 |
| Poppenburger Straße | Fahrbahn und Gosse im Zuge der Ortsdurchfahrt der Landesstraße 410 |
| Wülfinger Straße | Fahrbahn und Gosse im Zuge der Ortsdurchfahrt der Landesstraße 461 |
| Bethelner Straße | Fahrbahn und Gosse im Zuge der Ortsdurchfahrt der Landesstraße 468 |
| Nordstraße | Fahrbahn und Gosse im Zuge der Ortsdurchfahrt der Kreisstraße 503 |
| Heyersum | |
| Gronauer Straße | Fahrbahn und Gosse im Zuge der Ortsdurchfahrt der Kreisstraße 507 |
| Mahlerten | |
| Hildesheimer Straße | Fahrbahn und Gosse im Zuge der Ortsdurchfahrt der Bundesstraße 1 |
| Mahlerter Straße | Fahrbahn und Gosse im Zuge der Ortsdurchfahrt der Kreisstraße 504 |

Nordstemmen

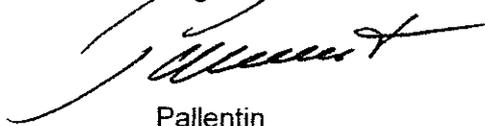
| | |
|--------------------|--|
| Hauptstraße | Fahrbahn und Gosse im Zuge der Ortsdurchfahrt der Landesstraße 410 |
| Burgstemmer Straße | Fahrbahn und Gosse im Zuge der Ortsdurchfahrt der Kreisstraße 503 |
| Mahlerter Straße | Fahrbahn und Gosse im Zuge der Ortsdurchfahrt der Kreisstraße 504 |
| Rathausstraße | Fahrbahn und Gosse im Zuge der Ortsdurchfahrt der Kreisstraße 505 |
| Heyersumer Straße | Fahrbahn und Gosse im Zuge der Ortsdurchfahrt der Kreisstraße 507 |

Rössing

| | |
|-----------------------------|--|
| Maschstraße / Bahnhofstraße | Fahrbahn und Gosse im Zuge der Ortsdurchfahrt der Landesstraße 410 |
| Kirchstraße | Fahrbahn und Gosse im Zuge der Ortsdurchfahrt der Kreisstraße 510 |

Nordstemmen, 16.06.2017

Gemeinde Nordstemmen
Der Bürgermeister



Pallengin

**Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung
der Straßenreinigung in der Gemeinde Nordstemmen,
Landkreis Hildesheim
(Straßenreinigungsverordnung)**

Auf Grund des § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.1.2005 (Nieders. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.04.2017 (Nds. GVBl. S. 106), in Verbindung mit §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und § 52 Abs. 4 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nieders. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2015 (Nieders. GVBl. S. 281), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nordstemmen in seiner Sitzung am **15. Juni 2017** für das Gebiet der Gemeinde Nordstemmen folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Art der Reinigung**

(1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Unkraut sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 Straßenverkehrsordnung - StVO -), Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

(2) Besondere Verunreinigungen wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (zum Beispiel § 17 NStrG oder § 32 StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

(3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden. Herbizide und andere schädliche Chemikalien dürfen nicht verwendet werden.

(4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

**§ 2
Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung**

(1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Radwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG).

(2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Kontroll- und Einlaufschächte der Kanalisation und Straßenentwässerung.

(3) Soweit der Gemeinde Nordstemmen die Straßenreinigung für Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen nach straßenrechtlichen Vorschriften obliegt, führt sie diese nach Bedarf durch.

(4) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 der Straßenreinigungssatzung vom 15. Juni 2017 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 dieser Verordnung bei Bedarf, mindestens jedoch einmal 14-tägig, werktags, durchzuführen.

(5) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,

- a) soweit die Gemeinde die Fahrbahnen und Gossen reinigt, auf die Geh- und Radwege, Park-spuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen,
- b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Gehwege, gemeinsamen Rad- / Gehwege, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahr-bahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungs-bereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

§ 3

Winterdienst

(1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. In verkehrsberuhigten Bereichen ist - an den jeweiligen Rändern verlaufend - ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,00 m zu räumen. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr durchgeführt sein.

(2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.

(3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.

(4) Bei Glätte sind mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,

a) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs;

aa) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m;

ab) wenn Gehwege im Sinne von aa) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;

ac) in verkehrsberuhigten Bereichen - an den jeweiligen Rändern verlaufend - ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,00 m;

ad) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;

ae) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;

b) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

(5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege, einschließlich gemeinsamer Rad-/Gehwege, so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.

(6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen (1) bis (5) ist bei Bedarf bis 20:00 Uhr zu wiederholen.

(7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur,

a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und

b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schneedarf auf ihnen nicht gelagert werden.

(8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

a) § 1 Abs. 1 Schmutz, Laub, Papier, sonstigen Unrat und Unkraut nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt;

b) § 1 Abs. 2 besondere Verunreinigungen nicht oder nicht unverzüglich beseitigt;

c) § 1 Abs. 3 Satz 1 bei der Reinigung Staubentwicklung nicht vermeidet;

d) § 1 Abs. 3 Satz 2 Herbizide und andere schädliche Chemikalien verwendet;

e) § 1 Abs. 4 Schmutz, Laub, Papier, sonstigen Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis den Nachbarn zukehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßen-entwässerung kehrt;

f) § 3 Abs. 1 Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad-/Gehwege bzw. einen Streifen neben oder am äußeren Rand der Fahrbahn bei

Schneefall nicht, nicht in dem vorgeschriebenen Umfang oder nicht in dem vorgeschriebenen Zeitraum freihält;

- g) § 3 Abs. 2 Gossen, Einlaufschächte und Hydranten nicht schnee- und eisfrei hält;
- h) § 3 Abs. 3 Schnee und Eis so lagert, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird;
- i) § 3 Abs. 4 Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad-/Gehwege, Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr bzw. einen Streifen neben oder am äußeren Rand der Fahrbahn bei Glätte nicht oder nicht in dem vorgeschriebenen Umfang streut;
- j) § 3 Abs. 5 die Gehwege vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen nicht so von Schnee und Eis freihält und bei Glätte bestreut, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist;
- k) § 3 Abs. 6 das Schneeräumen und Streuen bis 20:00 Uhr bei Bedarf nicht wiederholt;
- l) § 3 Abs. 7 Satz 1 zur Beseitigung von Schnee und Eis schädliche Chemikalien oder, ohne dass ein Ausnahmetatbestand vorliegt, Streusalz oder andere handelsübliche Auftausalze verwendet;
- m) § 3 Abs. 7 Satz 2 Baumscheiben oder begrünte Flächen mit Streusalz oder anderen handelsüblichen Auftausalzen bestreut oder salzhaltigen Schnee auf ihnen lagert;
- n) § 3 Abs. 8 Satz 1 bei eintretendem Tauwetter Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad-/Gehwege, Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr nicht von dem vorhandenen Eis befreit,
- o) § 3 Abs. 8 Satz 2 Streumaterialrückstände nicht beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

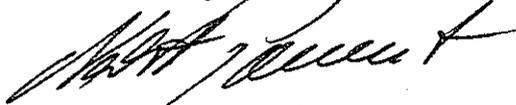
§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft. Sie gilt längstens bis zum 30.06.2027.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Nordstemmen vom 18.03.2010 außer Kraft.

Nordstemmen, 16.06.2017

Gemeinde Nordstemmen
Der Bürgermeister


Norbert Pallentin

VERORDNUNG

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Nordstemmen, Landkreis Hildesheim

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.04.2017 (Nds. GVBl. S. 106) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Gemeinde Nordstemmen in seiner Sitzung am 15.06.2017 für den Bezirk der Gemeinde Nordstemmen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege, Plätze, Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen innerhalb der geschlossenen Ortslage, soweit sie dem Verkehr dienen. Zu den Straßen gehören die Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Muldengossen, Straßenseitengräben, Böschungen, Stützmauern sowie Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die öffentlich zugänglichen Erholungsflächen, Grün-, Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze, Bolzplätze, Friedhöfe, Sportanlagen, Gedenkstätten und sonstige Anpflanzungen sowie Uferanlagen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse und die straßenrechtliche Widmung.

§ 2

Schutz von Anlagen

In Anlagen ist es untersagt, mit Fahrrädern oder motorbetriebenen Fahrzeugen (ausgenommen Krankenfahrstühle und Kleinfahräder für Kinder) zu fahren; ebenso ist das Reiten untersagt. Diese Verbote gelten nicht, soweit bestimmte Wege in öffentlichen Anlagen durch Beschilderung ausdrücklich für bestimmte Benutzungsarten freigegeben sind.

§ 3

Hausnummern

- (1) Die von der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Hauses nach § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches zu befestigenden Hausnummernschilder sind an der Straßenseite neben oder über dem Hauseingang anzubringen. Bei mehreren Hauseingängen ist jeder Eingang mit der für ihn festgesetzten Hausnummer zu versehen. Liegt der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so ist die Hausnummer zusätzlich an der Straßenseite des Gebäudes, die dem Hauseingang am nächsten liegt, unmittelbar an der Gebäudeecke anzubringen. Liegt das Gebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und ist das Gebäude durch eine Einfriedung von der Straße

abgeschlossen, so ist die Hausnummer außer an den Gebäuden auch am Grundstückseingang anzubringen.

- (2) Die Hausnummern sind an Gebäuden in einer Höhe von 2,00 bis 2,50 m anzubringen. Sie müssen stets sichtbar und lesbar sein. Die Hausnummern sind bei Bedarf zu erneuern.
- (3) Die Hausnummernschilder müssen so beschaffen sein, dass sie von der Straße aus leicht zu lesen sind; sie müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben.
- (4) Wenn für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt wird, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch lesbar ist.

§ 4

Hundehaltung

- (1) Hundehalterinnen oder Hundehalter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten haben als verantwortliche Personen zu verhüten, dass ihr Tier
 1. außerhalb ausbruchsicherer Grundstücke unbeaufsichtigt umherläuft
 2. Menschen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt.
- (2) Die Hundehaltung hat so zu erfolgen, dass das Tier sicher untergebracht ist und auch im Wohnhaus oder in der Privatwohnung von Unbefugten nicht freigelassen werden kann.

Private Grundstücke, auf denen Hunde frei umherlaufen, müssen ausbruchsicher und so beschaffen sein, dass Unbefugte sie nicht betreten und Hunde sie nicht unbeaufsichtigt verlassen können.
- (3) Hunde, die Menschen oder Tiere gefährdend anspringen oder anfallen, handeln in Angriffsabsicht. Ein gefährdendes Anspringen im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 liegt vor, wenn ein Mensch oder Tier sich objektiv nachvollziehbar durch das Anspringen in seinem körperlichen oder seelischen Wohlbefinden beeinträchtigt sieht. Nicht erforderlich ist, dass der Hund, wie beim Anfallen, den Menschen oder das Tier verletzen will.

Hunde, die Menschen oder Tiere lediglich spielerisch anspringen, handeln nicht in Angriffsabsicht. Bei der Unterscheidung zwischen Spiel- oder Angriffsabsicht kommt es auf die Sicht der bedrohten Personen an, nicht auf die Absicht des Hundes oder auf den Blickwinkel der verantwortlichen Person.
- (4) Die verantwortliche Person im Sinne von Abs. 1 muss körperlich und geistig willens und in der Lage sein, den Hund auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen sicher zu führen. Sicher geführt wird ein Hund, wenn Gefahren im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 wirksam verhindert werden können.
- (5) Auf öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Bolzplätze, Sportanlagen, Schulhöfe, Friedhöfe sowie in öffentlich zugängliche Kindergärten und öffentlich zugängliche Freibäder dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Das Mitnahmeverbot gilt nicht für Blindenführhunde.
- (6) Vorbehaltlich des Leinenzwangsgebotes nach Abs. 7 und unbeschadet der nach Abs. 8 für bissige Hunde geltenden Bestimmungen, dürfen Hunde auf öffentlichen Verkehrsflächen unangeleint nur geführt werden, wenn sie gut abgerichtet sind und auf Zuruf gehorchen. Sie müssen von geeigneten Personen im Sinne von Abs. 4 begleitet sein, die ausreichend

auf sie einwirken können. Eine Hundeleine ist mitzuführen und dem Hund anzulegen, wenn anders eine nach Abs. 1 Nr. 2 drohende Gefahr nicht abgewendet werden kann.

- (7) Hunde in öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie Hunde bei öffentlich zugänglichen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen, wie bei Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten unter freiem Himmel, sind angeleint zu führen.

Der Anleinpflcht ist Genüge getan, wenn der Hund an einer Laufleine geführt wird, die so stark und so befestigt ist, dass der Hund sich hiervon nicht alleine lösen kann.

Mehrere angeleinte Hunde dürfen nur gleichzeitig geführt werden, wenn alle Hunde jederzeit sicher beherrscht werden können.

- (8) Bissige Hunde dürfen über das für alle Hunde geltende Mitnahmeverbot des Abs. 5 hinaus, auch auf öffentlich zugängliche Veranstaltungen unter freiem Himmel wie Versammlungen, Aufzüge, Volksfeste und Märkte nicht mitgenommen werden.

Ein bissiger Hund, dessen Gefährlichkeit im Einzelfall nicht oder noch nicht durch den Landkreis festgestellt worden ist, darf auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen nur angeleint und mit einem Maulkorb versehen von einer geeigneten Person im Sinne von Abs. 4 so geführt werden, dass Gefahren im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 sicher verhütet werden können. Ein bissiger Hund ist stets allein, nicht mit anderen Hunden gemeinsam, zu führen.

Bissig ist ein Hund, der bereits einmal Menschen durch einen Biss erhebliche Verletzungen zugefügt hat. Verletzungen sind erheblich, wenn eine ärztliche Behandlung erforderlich war. Bissig ist ein Hund auch, der einen anderen Hund gebissen und verletzt hat, ohne von diesem selbst angegriffen worden zu sein oder, der einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen hat.

Der Anleinpflcht ist Genüge getan, wenn der Hund an einer höchstens zwei Meter langen Leine geführt wird, die so stark und so gefestigt ist, dass der Hund sich hiervon nicht alleine lösen kann. Der Maulkorb muss so angelegt und so beschaffen sein, dass ein Abstreifen oder Beißen durch den Hund sicher verhindert wird.

Die Vorschriften über die Erlaubnispflcht für gefährliche Hunde nach dem NHundG und das Recht des Landkreises für die daran anknüpfenden Rechtsfolgen, ergänzende oder abweichende Einzelfallmaßnahmen zur Gefahrenabwehr nach Maßgabe des Nds. SOG zu treffen, bleiben von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.

- (9) Hundehalterinnen oder Hundehalter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten (verantwortliche Personen) haben zu verhüten, dass ihr Tier auf öffentlichen Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen seinen Kot ablegt. Nach einer Hundekotablage ist die verantwortliche Person zur unverzüglichen Reinigung verpflichtet. Diese Reinigungspflcht geht der des Anliegers vor.

§ 5

Offene Feuer im Freien

Offene Feuer im Freien zur Brauchtumpflge, wie z. B. Osterfeuer, bedürfen der Erlaubnis.

Die Erlaubnis ersetzt nicht die Zustimmung der Verfügungsberechtigten für das Grundstück, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll.

§ 6

Ausnahmegenehmigungen

- (1) Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen können im Einzelfall auf Antrag zugelassen werden, wenn diese im Rahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zulässig oder unbedenklich sind.
- (2) Die Ausnahmeerlaubnis bedarf der Schriftform. Sie kann befristet, mit Bedingungen und Auflagen verbunden und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 des Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 dieser Verordnung in Anlagen fährt oder reitet;
 2. entgegen § 3 Abs. 1 dieser Verordnung die Hausnummer nicht oder nicht ordnungsgemäß anbringt;
 3. entgegen § 3 Abs. 2 dieser Verordnung die Hausnummer nicht in der vorgeschriebenen Höhe anbringt, diese nicht sichtbar oder lesbar erhält oder im Bedarfsfall erneuert;
 4. entgegen § 3 Abs. 3 dieser Verordnung eine Hausnummer anbringt;
 5. entgegen § 3 Abs. 4 dieser Verordnung die bisherige (alte) Hausnummer vor Ablauf einer Übergangsfrist von 1 Jahr entfernt oder die alte Nummer nicht rot durchkreuzt;
 6. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 dieser Verordnung seinen Hund unbeaufsichtigt umherlaufen lässt;
 7. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 dieser Verordnung nicht verhütet, dass sein Hund Personen oder andere Tiere gefährdend anspringt oder anfällt;
 8. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Hunde nicht so sicher unterbringt, dass das Tier auch im Wohnhaus oder in der Privatwohnung von Unbefugten nicht freigelassen werden kann;
 9. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2 private Grundstücke, auf denen Hunde frei umherlaufen, nicht so absichert, dass Unbefugte das Grundstück nicht betreten können und Hunde das Grundstück nicht unbeaufsichtigt verlassen können;
 10. entgegen § 4 Abs. 4 dieser Verordnung als verantwortliche Person nicht in der Lage ist, den Hund sicher zu führen;
 11. entgegen § 4 Abs. 5 dieser Verordnung Hunde auf öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Bolzplätze, Sportanlagen, Schulhöfe, Friedhöfe sowie öffentlich zugängliche Kindergärten und öffentlich zugängliche Freibäder mitnimmt;
 12. entgegen § 4 Abs. 6 dieser Verordnung Hunde unangeleint führt, die nicht gut abgerichtet sind und nicht auf Zuruf gehorchen;

13. entgegen § 4 Abs. 7 dieser Verordnung Hunde in öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie Hunde bei öffentlich zugänglichen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen unangeleint führt;
 14. entgegen § 4 Abs. 8 Satz 1 dieser Verordnung bissige Hunde auf öffentlich zugängliche Veranstaltungen unter freiem Himmel wie Versammlungen, Aufzüge, Volksfeste und Märkte mitnimmt;
 15. entgegen § 4 Abs. 8 Satz 2 dieser Verordnung einen bissigen Hund auf öffentlichen Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen nicht mit einem Maulkorb versieht und angeleint führt;
 16. entgegen § 4 Abs. 9 Satz 1 dieser Verordnung nicht verhütet, dass sein Tier auf öffentlichen Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen seinen Kot ablegt;
 17. entgegen § 4 Abs. 9 Satz 2 dieser Verordnung als Hundehalterin oder Hundehalter seiner Reinigungspflicht nicht nachkommt;
 18. entgegen § 5 dieser Verordnung offene Feuer ohne Erlaubnis abbrennt.
- (2) Derartige Verstöße können nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8

Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 30.06.2020 außer Kraft.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Nordstemmen, den 16.06.2017

Gemeinde Nordstemmen
Der Bürgermeister



Pallentin

Aufhebungssatzung

zur Satzung zur Anpassung des örtlichen Satzungsrechtes
an den Euro (Anpassungssatzung) der Gemeinde Giesen

Aufgrund des §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1 bis 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Giesen in seiner Sitzung am 19. Juni 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung zur Anpassung des örtlichen Satzungsrechtes an den Euro (Anpassungssatzung) der Gemeinde Giesen wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2017 in Kraft.

Giesen, 19. Juni 2017


(Lücke)
Bürgermeister

Satzung

der Gemeinde Giesen

über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Auf Grund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Giesen in seiner Sitzung am 19.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden „Verwaltungstätigkeiten“ genannt - im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden „Kosten“ genannt - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.

Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der nach § 1 zu erhebenden Kosten bemisst sich aus dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Auslagen gem. § 6 dieser Satzung sind gesondert zu erstatten.

§ 3

Gebühren

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes einschließlich evtl. fälliger Umsatzsteuer zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist, ist der erforderliche Zeitaufwand gemäß laufender Nr. 27 des Kostentarifes zu berechnen. Die Gebühr ist auf vollen Euro -Betrag abgerundet festzusetzen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

- a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
- b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 26 des Kostentarifs.

(2) Soweit der Rechtsbehelf Erfolg hat, sind nur Kosten für die vorzunehmende Amtshandlung zu erheben.

(3) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 von Hundert des vollen Betrages.

(4) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte,

2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen,
- b) Besuch von Schulen mit Ausnahme der Herstellung von Zeugnisabschriften oder -kopien sowie Zweitausfertigungen von Schulzeugnissen,

- c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
- d) Nachweise der Bedürftigkeit.

3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,

4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge und

5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen

- a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande Niedersachsen, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- c) Körperschaften im Sinne der §§ 51 bis 53 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob Kosten zu erheben sind oder erhoben werden, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.

(2) Auslagen können insbesondere Aufwendungen sein für

1. Zustellungen, Nachnahmen und andere Postdienstleistungen sowie für öffentliche Bekanntmachungen,
2. Telekommunikationsdienstleistungen,

- 4 -

3. Zeugen- und Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer,
4. Dienstreisen und Dienstgänge,
5. Leistungen Dritter und anderer Behörden,
6. die Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
7. Abschriften, Auszüge, Kopien und zusätzliche Ausfertigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen,
8. Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,-- € übersteigen.

§ 7

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder wer die Kosten durch eine gegenüber der Gemeinde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat und wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Kostenschuldner nach § 4 ist die- bzw. derjenige, die oder der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner /-innen sind Gesamtschuldner /-innen.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen gem. § 6 entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 10

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

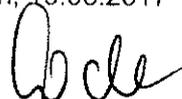
§ 11

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Giesen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 17.10.1994 außer Kraft.

Giesen, 19.06.2017



(Lücke)
Bürgermeister

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Giesen

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Gebühr/ Rahmengebühr/ Pauschbetrag |
|----------|--|--|
| 1 | Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen | |
| 1.1 | Abschriften je angefangene Seite | |
| 1.1.1 | im Format DIN A 5 | 3,00 € |
| 1.1.2 | im Format DIN A 4 | 5,00 € |
| 1.1.3 | bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf | 7,00 € je halbe Stunde |
| 1.2 | Durchschriften je angefangene Seite | 0,25 € |
| 1.3 | andere Vervielfältigungen | |
| 1.3.1 | mit Lichtpaus-, Fotokopie- und ähnlichen Geräten (schwarz-weiß) | |
| 1.3.1.1 | bis zum Format DIN A 4 | 0,50 € |
| 1.3.1.2 | im Format DIN A 3 | 1,00 € |
| 2 | Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise | |
| 2.1 | Beglaubigung von Unterschriften | 3,50 € |
| 2.2 | Beglaubigung von | |
| 2.2.1 | Abschriften, je Seite | 3,00 € |
| 2.2.2 | Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden, je Seite des ersten Abdrucks | 1,80 € |
| | zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite | 1,50 € |
| 2.3 | Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland | 5,00 bis 20,00 € |
| | (Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 49 Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt ausgestellt worden sind) | |
| 2.4 | Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind) | 1,00 bis 100,00 € |

| | | |
|----------|--|-------------------|
| 3 | Akteneinsicht, Auskünfte | |
| 3.1 | Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen – ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO-, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall | 5,00 € |
| 3.2 | Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen | |
| 3.2.1 | wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann | 7,00 € |
| 3.2.2 | wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind | 10,00 € |
| 3.2.3 | Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. Ä. | 15,00 € |
| 3.3 | Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht | |
| 3.3.1 | Auskünfte, je angefangene Stunde der Bearbeitung | 18,00 € |
| | <i>Für Auskünfte, um die aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.</i> | |
| 4 | Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen) für jede angefangene Seite jedoch mindestens | 0,25 € 1,00 € |
| 5 | Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Ergebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite | 25,00 € |
| 6 | Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen Beteiligter vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist | 5,00 bis 500,00 € |
| 7 | Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Müheverwaltung verbunden sind für jede angefangene halbe Stunde | gemäß lfd. Nr. 27 |
| 8 | Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen | 15,00 € |

| | | |
|-----|---|---|
| 9 | Vermögensverwaltung | |
| 9.1 | Vorrangseinräumung-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Grundbuch-, Löschungsbewilligungen | 15,00 € |
| 9.2 | Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB | 30,00 € |
| 9.3 | Erschließungsbescheinigung über Beiträge nach NKAG und BauGB | 30,00 € |
| 10 | Bearbeitung von Stundungs- und Erlassanträgen mind. 5,00 € 1 v. H. des Wertes, auf volle 0,05 € abgerundet | höchst. 150,00 € |
| 11 | Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr | 5,00 € |
| 12 | Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen für jede Ausfertigung | 5,00 € |
| 13 | Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen, für jede Ausfertigung | 5,00 € |
| 14 | Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken | 3,00 € |
| 15 | Bescheinigungen für öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr | 5,00 € |
| 16 | Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde | 10,00 € |
| 17 | Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung (Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist) | 5,00 € |
| 18 | Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen | 20,00 bis 40,00 € |
| 19 | Abgabe von Bauleitplänen | gegen Auslagenersatz bei Reproduktion durch Dritte |
| 20 | Abgabe von Stadtplänen | gegen Auslagenersatz bei Reproduktion durch Dritte |
| 21 | Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden einschl. Anfahrtsweg je angefangene halbe Stunde | gem. Ziffer 27.1 und 27.2: 25,00 €; gem. Ziffer 27.3 und 27.4: 30,00 € |

| | | |
|--------|---|--------------------|
| 22 | Feststellung, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten | gem. Ziffer 21 |
| 23 | Genehmigung / Erlaubnisse auf Grund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde | |
| 23.1 | Entwässerungsgenehmigung für Wohnhäuser einschließlich Garagen / Carports | 60,00 € |
| 23.1.1 | Änderung der Grundstücksentwässerung | 30,00 € |
| 23.1.2 | Entwässerungsgenehmigung für nachträglich beantragte Garagen/Carports (incl. eine Kanalabnahme für SW/RW): pauschal | 30,00 € |
| 23.2 | Entwässerungsgenehmigung für Gewerbebetriebe (incl. eine Kanalabnahme für SW/RW) pauschal | 150,00 € |
| 23.2.1 | Steigerungsbetrag je weitere Kanalabnahme | 30,00 € |
| 23.2.2 | Änderung/Ergänzung der Grundstücksentwässerung | 50,00 € |
| 23.3 | Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang | 30,00 € |
| 23.4 | Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen | 100,00 € |
| 23.5 | Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden | 150,00 € |
| 24 | Archiv | |
| 24.1 | Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben | |
| | Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde | 22,50 € |
| 24.2 | Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite; | 2,00 € |
| | daneben kann die Gebühr nach der Tarif Nr. 24.1 erhoben werden | |
| 25 | Sondernutzungsgebühren nach § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes | 10,00 bis 150,00 € |
| 26 | Rechtsbehelfe | |
| | Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist | 10,00 bis 500,00 € |

27

Der erforderliche Zeitaufwand gemäß § 3 (1) dieser Satzung ist nach folgenden Sätzen je angefangene Viertelstunde zu berechnen:

1. Für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, die zu den in § 15 Abs. 1 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) genannten Personen gehören, und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis Entgeltgruppe 4 TvÖD 10,00 €
2. Für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, die zu den in § 15 Abs. 2 NBesG genannten Personen gehören, und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Entgeltgruppen 5 bis 8 TvÖD 12,50 €
3. Für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, die zu den in § 15 Abs. 3 NBesG genannten Personen gehören, und vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Entgeltgruppen 9 bis 12 TvÖD 15,75 €
4. Für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, die zu den in § 15 Abs. 4 NBesG genannten Personen gehören, und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 13 TvÖD 19,50 €